



1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wachau (Abwassersatzung - AbwS)

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) [und der § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)] in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wachau in seiner Sitzung am 09.02.2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwassersatzung der Gemeinde Wachau vom 15.04.2021 beschlossen:

§ 1

ändert § 45 unter V. Abwassergebühren - 3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung

§ 45 Ermittlung der modifizierten versiegelten Grundstücksfläche

Die angeschlossenen versiegelten Teilflächen eines Grundstücks (in Quadratmetern) werden unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit entsprechend ihrer Versiegelung mit folgenden Faktoren vervielfältigt:

<u>schwachversiegelte Flächen</u> (z. B. ungebundene Befestigung, Rasengitterstein, Ökopflaster):	0,3
<u>starkversiegelte Flächen</u> (z.B. Beton-/Natursteinpflaster, Plattenbelege):	0,7
<u>vollversiegelte Flächen</u> (z. B. Asphalt-/Betonflächen, Dachflächen):	1,0.

Die Summe der so ermittelten modifizierten Teilflächen ist die „modifizierte versiegelte Grundstücksfläche“ in Quadratmetern.

§ 2

ändert § 48 unter V. Abwassergebühren - 4. Abschnitt: Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

§ 48 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Mengengebühr der Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 Abs. 1 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 2,42 EUR je Kubikmeter Abwasser.

(2) Für die Grundgebühr der Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 Abs. 2 beträgt die Gebühr:

1. bis Nenngröße	2,50 m³/h	15,70 €/Monat
2. bis Nenngröße	6,00 m³/h	37,68 €/Monat
3. bis Nenngröße	10,00 m³/h	62,80 €/Monat

(3) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, 0,20 EUR je Quadratmeter modifizierter versiegelter Grundstücksfläche.

(4) Für die Teilleistung dezentrale Entsorgung von abflusslosen Gruben mit Fäkalwasser gemäß § 47 (1) beträgt die Entnahme- und Entsorgungsgebühr 36,89 EUR je Kubikmeter Abwasser. Die Erhebung erfolgt in Form eines Entgeltes durch das von der Gemeinde zur Entsorgung beauftragte Unternehmen.

(5) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen und für die Entsorgung sonstiger Anlagen mit Fäkalschlamm gemäß § 47 (1) beträgt die Entnahme- und Entsorgungsgebühr 52,66 EUR je Kubikmeter Abwasser. Die Erhebung erfolgt in Form eines Entgeltes durch das von der Gemeinde zur Entsorgung beauftragte Unternehmen.

(6) Neben der Entnahme- und Entsorgungsgebühr nach den § 48 (4) wird für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben mit Fäkalwasser eine Grundgebühr erhoben. Diese beträgt je Entsorgung und Anlage 89,25 EUR. Die Erhebung erfolgt in Form eines Entgeltes durch das von der Gemeinde zur Entsorgung beauftragte Unternehmen.

(7) Neben der Entnahme- und Entsorgungsgebühr nach den § 48 (5) wird für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen sowie für die Entsorgung von sonstigen Anlagen mit Fäkalschlamm eine Grundgebühr erhoben. Diese beträgt je Entsorgung und Anlage 89,25 EUR. Die Erhebung erfolgt in Form eines Entgeltes durch das von der Gemeinde zur Entsorgung beauftragte Unternehmen.

§ 3

ändert § 51 unter V. Abwassergebühren - 7. Abschnitt: Gebührenschuld

§ 51 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenschuld entsteht

1. in den Fällen des § 48 Abs. 1, 2, 3 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und
2. in den Fällen des § 48 Abs. 4, 5, 6, 7 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers.

- (3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 Nr. 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

§ 4

ändert § 52 unter V. Abwassergebühren - 7. Abschnitt Gebührenschuld

§ 52 Vorauszahlungen

Zur Begleichung der Gebühren gemäß § 48 Abs. 1 und 2 werden jährlich fünf gleichmäßig auf der Basis des Vorjahresverbrauches ermittelte Abschläge erhoben. Die endgültige Abrechnung erfolgt mit dem Gebührenbescheid. Die Termine der Abschlagszahlungen werden im jeweils letzten Gebührenbescheid festgelegt.

§ 5

ändert § 53

§ 53 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Gemeinde anzuzeigen:

1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
3. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,
4. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald die Gemeinde/der Zweckverband den Grundstückseigentümer dazu auffordert.

Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.

- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde anzuzeigen:

1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 42 Abs. 1 Nr. 2),
2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3) und
3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 Nr. 3).

- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
 3. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen gemäß § 19 Abs. 3.
- (4) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 6

ändert § 56 unter VI. Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 56 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 4. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,
 5. entgegen § 7 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde des in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Gemeinde herstellen lässt,
 7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde herstellt, benutzt oder ändert,
 8. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
 9. die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Gemeinde herstellt,

10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
 11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine private Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
 12. entgegen § 18 Abs. 1 die private Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
 13. entgegen § 53 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 53 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Die 1. Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wachau, den 10.02.2022



Veit Künzelmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande kommen, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Wachau, den 10.02.2022



Veit Künzelmann
Bürgermeister

